Vom 7. Dezember 2004

GS 35.0356

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) ist zuständig für die Erhebung von Gebühren gemäss den §§ 2 - 13.

B. Gebühren für Fahrzeugzulassungen

§ 2 Fahrzeugausweise

Die Gebühren betragen für:

a.	Fahrzeugausweise aller Kategorien	60 Fr.
b.	Fahrzeugausweise für Ersatzfahrzeuge	60 Fr.
C.	Fahrzeugausweise für Motorfahrräder (einschliesslich Kontrollschild)	30 Fr.
d.	Tagesausweise (ohne Versicherungsprämie)	60 Fr.
e.	Duplikate eines Fahrzeugausweises	30 Fr.
f.²	Duplikate eines Fahrzeugausweises für Motorfahrräder	20 Fr.

§ 3 Kontrollschilder

Die Gebühren betragen für:

1 GS 27.762, SGS 341

a.	die leihweise Abgabe einzelner Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorräder, Kleinmotorräder, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger	20 Fr.
b.	die leihweise Abgabe eines Kontrollschilderpaars für Motorfahrzeuge	40 Fr.
C.	den Verkauf einzelner befristeter Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorräder, Kleinmotorräder, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger	30 Fr.
d.	den Verkauf eines befristeten Kontrollschilderpaars	60 Fr.
e.	die Wiedereinlösung deponierter Kontrollschilder (pro Schild)	20 Fr.
f.	die Verlängerung der Deponierungsdauer von Kontrollschildern um ein weiteres Jahr	30 Fr.
g.	die Reservierung von Kontrollschilderserien (pro Jahr und pro Schild)	20 Fr.
h.¹	die Abgabe gefundener Kontrollschilder (pro Schild)	20 Fr.
i.	die Übertragung von Kontrollschildern	140 Fr.
k.	die Anordnung des polizeilichen Entzugs von Kontrollschildern (ohne besonderen Aufwand)	100 Fr.

145.36

200 Fr.

§ 4 Wunschkontrollschilder

¹ Die Gebühren betragen für:

a. Motorwagen:1 Bl 1 - 9

b.

1. BL 1 - 9	4'000 Fr.
2. BL 10 - 99	3'000 Fr.
3. BL 100 - 999	2'000 Fr.
4. BL 1'000 - 9'999	1'000 Fr.
5. BL 10'000 - 99'999	240 Fr.
6. Zuteilung von sechsstelligen Wunschkontrollschildern	200 Fr.
Motorräder:	
1. BL 1 - 9	2'000 Fr.
2. BL 10 - 99	1'500 Fr.
3. BL 100 - 999	500 Fr.
4. BL 1'000 - 9'999	200 Fr.

² In den Ansätzen gemäss Absatz 1 sind die Gebühren für den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder eingeschlossen.

5. Zuteilung eines fünfstelligen Wunschkontrollschilds

² Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

³ Die Ansätze gemäss Absatz 1 verstehen sich vorbehältlich einer Versteigerung der Kontrollschilder.

¹ Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

§ 5 Gesuchsbehandlungen

Die Gebühren betragen für:

Die	Gebuillen betragen für.	
a.	die erstmalige Abgabe eines Kollektiv-Fahrzeugausweises	200 Fr.
b.	die Abgabe eines zweiten oder weiteren Kollektiv-Fahrzeugausweises	100 Fr.
c.	die Bewilligung gelber Gefahrenlichter	20 Fr.
d.	die Bewilligung blauer Gefahrenlichter und eines Wechselklang- horns	20 Fr.

§ 6 Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren betragen für:

* * C	ntere debumen betragen far.	
a.	generelle Ersatzfahrzeugbewilligungen	150 Fr.
b.	Nachträge und Ergänzungen im Fahrzeugausweis	30 Fr.
C.	Versicherungswechsel	30 Fr.
d.	die Ausstellung von ADR¹-Bescheinigungen	50 Fr.
e.	die Verlängerung von ADR-Bescheinigungen	30 Fr.
f.	Jahresvignetten für Motorfahrräder	24 Fr.
g.	die Einleitung des Fahrzeugausweis- und Kontrollschilderentzugsverfahrens aufgrund von Versicherungskündigungen	50 Fr.
h.	die Ausschreibung von Kontrollschildern im Fahndungsregister des Bundes (RIPOL) aufgrund von Versicherungskündigungen, Nichtvorführung von Fahrzeugen, missbräuchliche Verwendung von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen sowie Nichtbezahlung der Verkehrsabgaben und/oder der Gebühren der MFK	50 Fr.
i.	die schriftliche Auskunftserteilung auf Gesuch hin von Angaben aus dem Fahrzeugausweis	20 Fr.

C. Gebühren für Führerzulassungen

§ 7 Lernfahrausweise

1 D	ie Gebühren betragen für:	
a.	Lernfahrausweise aller Kategorien	40 Fr.
b.	Duplikate eines Lernfahrausweises	40 Fr.
c.	Nachträge und Ergänzungen in Lernfahrausweisen	30 Fr.
² D	ie Gebühren betragen für:	

1 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR, SR 0.741.621).

a.	die Gesuchsbehandlung um Erteilung eines Lernfahrausweises der Kategorien A, A1, B, B1, BE, C, C1, C1E, CE, D, D1E, DE, F und G (inkl. Strafregisterauszug und Unterlagen)	65 Fr.
b.	die Gesuchsbehandlung der Kategorie M (inkl. Unterlagen)	35 Fr.
C.	die Gesuchsbehandlung um Erteilung einer Ausbildungsbewilligung für LKW-Lehrlinge	65 Fr.

§ 8 Führerausweise

¹ Die Gebühren betragen für:

a.	die erste Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat	75 Fr.
	(FAK) der Kategorien A, A1, B, B1, BE, C, C1, CE, C1E, D, D1, DE,	
	D1E, F und G	

b.	die erste A	Ausstellung	eines FAK	der Katego	rie M	40 Fr.

 c. die Ausstellung eines weiteren FAK infolge Nachträgen und/oder 40 Fr. Ergänzungen

d. internationale Führerausweise 40 Fr.

² Bei dringlicher Ausstellung eines FAK kann die Gebühr über den Gebührenrahmen hinaus um höchstens die Hälfte erhöht werden.

³ Die Gebühren betragen für:

a.	Gesuche um Umschrieb eines ausländischen Führerausweises in	65 Fr.
	einen schweizerischen	

b.	Ges	uche für	berufsı	mäs	sigen Pei	rsone	ntransport ((BPT)		65 Fr	
4	_							_	_		

c.¹ Gesuche um erstmalige Erteilung eines Fahrlehrerausweises
d.² Gesuche für die Fahlerhrerweiterbildung
65 Fr.

e.³ Gesuche um Erweiterung einer Fahrlehrerkategorie 65 Fr.

f.⁴ Gesuche um Erteilung einer Parkierungsbewilligung für Gehbehinderte

D. Weitere Gebühren

§ 9 Besondere Gebühren

¹ Die Gebühren betragen für:

a.	Bestätigungen, Bewilligungen und Ersatzformulare	20 Fr.
b.	die Bewilligung der ausserkantonalen Vorführung	20 Fr.
C.	die Verlängerung befristeter Ausweise und Bewilligungen	20 Fr

¹ Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

² Ergänzung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

³ Ergänzung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

⁴ Ergänzung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

² Bei der Abgabe von Tagesausweisen kann eine Kaution von bis zu 500 Fr. erhoben werden.

§ 10 Gebühren für den Erlass von Verfügungen

die Zustellung eines weiteren ASR-Auszahlungschecks

die zweite und jede weitere Verschiebung der periodischen

die erste Verschiebung der periodischen Prüfung

- ^{1 3} Verfügungen über den Entzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises aufgrund:
- a. Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (Verfahren gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 4 SVG⁴)
- b. Annullation ohne Ausserverkehrsetzung (Verfahren gemäss Artikel 200 Fr. 74 Absatz 5 VZV^5)
- c. Verlust von Kontrollschildern (Verfahren gemäss Artikel 87 Absatz 200 Fr. 2 VZV)
- d. Aufforderung zur Fahrzeugvorführung (Verfahren gemäss Artikel 200 Fr. 106 VZV)

e.	Versicherungskundigung (Verfahren gemäss Artikel / VVV')	200 Fr.
f.	Nichterfüllung der Bedingungen betreffend Tagesschilder (Verfah-	200 Fr.
	ren gemäss Artikel 20 Absatz 6 \/\/\/)	

145.36

² Weitere Verfügungen:

a. Verfügungen über den Entzug von Kollektiv-Fahrzeug-ausweisen (Artikel 23a Absatz 1 und 2 VVV)

 b. Verfügungen über die Verweigerung des Umschriebs eines ungültigen ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen

 c. berufliche Weiterbildung der Fahrlehrer (Verfügungen gemäss Artikel 61 Absatz 3 VZV)

d. Verfügungen auf Verlangen (Feststellungsverfügungen) 200 - 400 Fr.

§ 11 Gebühren nach Aufwand

Gebühren nach Aufwand werden erhoben für:

- a. eine Grosszahl von Fotokopien,
- b. besonderen Aufwand für den polizeilichen Einzug von Kontrollschildern,
- c. Versicherungsprämien,

6 Fr.

gebührenfrei 30 Fr.

d. besondere Leistungen der MFK.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Juni 2001³ über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft wird wie folgt geändert: ...⁴

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. März 2003⁵ über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Prüfung

5

³ Die Kosten für ärztliche, psychologische und andere Untersuchungen gehen zu Lasten der Ausweisbewerberin / des Ausweisbewerbers oder der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers.

¹ Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. Januar 2007.

² Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

³ Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

⁴ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

⁵ Verkehrszulassungverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV, SR 741.51).

³ Wird an Stelle einer Verfügung gemäss den Absätzen 1 und 2 eine Verwarnung ausgesprochen, beträgt die Gebühr 100 Fr.

¹ Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31).

² Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

³ GS 34.137, SGS 145.35

⁴ GS 35.361

⁵ GS 34.876, SGS 145.36

7 **145.36**